

§ 3 K-LWKG Begriff der Land- und Forstwirtschaft

K-LWKG - Kärntner Landwirtschaftskammergesetz 1991

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (§ 2 Abs. 3 und 4 GewO 1994), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den Eigenbedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Waldwirtschaft, die Viehzucht, die Viehhaltung und die Milchwirtschaft, der Obst-, Wein- und Gartenbau.

In Kraft seit 01.02.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at